

VERSORGUNGSWERK DER STEUERBERATER UND STEUERBEVOLLMÄCHTIGTEN IM LAND BRANDENBURG

- KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -



Ausgabe 1/2014

Oktober 2014

Mitteilungsblatt



Geschäftsstelle:	Tuchmacherstraße 48 B 14482 Potsdam	Mittelbrandenburgische Sparkasse Konto-Nr. 3503008011
Telefon:	(0331) 620 3807	Bankleitzahl 16050000
Telefax:	(0331) 620 3809	IBAN DE92160500003503008011
E-Mail:	Versorgungswerk-StB-Brandenburg@datevnet.de	BIC WELADED1PMB
Internet:	www.stbk-brandenburg.de/Steuerberaterversorgungswerk	

Inhalt:

- 1. Informationen zur aktuellen Entwicklung des Steuerberaterversorgungswerks Brandenburg**
- 2. Die Beschlüsse der 14. Ordentlichen Vertreterversammlung bestätigen Leistungsfähigkeit auch unter den aktuellen Bedingungen**
- 3. Geschäftsjahr 2013 - Wirtschaftsprüfer erteilt uneingeschränktes Testat**
- 4. Zahlung zusätzlicher freiwilliger Beiträge bringt Leistungsverbesserungen**
- 5. Mitgliederinformationen im Internet**
- 6. Verwaltungsaufwand senken – Mitwirkung der Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks erbeten**
- 7. Hinweis für angestellte Mitglieder: Neuerungen im Befreiungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI beachten**
- 8. Keine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung für Syndikus-Rechtsanwälte – BSG Urteil vom 3. April 2014**
- 9. Voraussichtliche Sozialversicherungs-Rechengrößen 2015**

Anlagen:

- Bilanz 2013
- Rententabellen für Leistungsfälle von Neumitgliedern ab 01.01.2012
- Formular „SEPA-Lastschriftmandat“

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

das Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg ist eine berufsständische Einrichtung, deren Aufgabe die umfassende Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung ihrer Mitglieder ist. Seit seiner Gründung, vor über zehn Jahren, bestimmen demokratisch gewählte Steuerberaterinnen und Steuerberater als Mitglieder im Vorstand und in der Vertreterversammlung die Geschicke des Versorgungswerks.

Als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist unser Versorgungswerk eine öffentlich-rechtliche Pflichtversorgungseinrichtung, deren gesetzliche Grundlage das Brandenburgische Steuerberaterversorgungsgesetz ist. Das Versorgungswerk als erste Säule der Alterssicherung erfüllt seine Aufgaben in ausschließlicher Selbstverwaltung und unterliegt sowohl einer Rechts- als auch einer Fachaufsicht hinsichtlich der vermögensrelevanten und versicherungsmathematischen Belange durch das Land Brandenburg. Über das Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsrecht entscheiden ausschließlich die gewählten Vertreter unseres Versorgungswerks.

In diesem Zusammenhang darf ich Sie auf die im Jahr 2015 anstehenden Wahlen zur Vertreterversammlung hinweisen und bereits heute um eine rege Teilnahme bitten. Vielleicht erklären Sie sich auch bereit, für ein Ehrenamt in unserer berufsständischen Versorgung zu kandidieren.

Wie Sie diesem Mitteilungsblatt entnehmen können, hat sich die positive Entwicklung unseres Versorgungswerks seit seiner Gründung auch im Jahre 2013 fortgesetzt. Der wirtschaftliche Verlauf des Jahres 2014 gibt berechtigten Anlass zu der Feststellung, dass sich diese Entwicklung auch in diesem Jahr fortsetzen wird. Dabei verkennen wir nicht, dass die Bedingungen auf den Kapitalmärkten große Herausforderungen darstellen.

Lassen Sie mich zum Schluss noch einen Hinweis in eigener Sache geben:

Wie Sie wissen, ist die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge als Sonderausgaben gewährleistet. Nutzen Sie deshalb im zu Ende gehenden Jahr 2014 die Möglichkeit der Zahlung zusätzlicher freiwilliger Beiträge!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ronald Benke
Vorsitzender des Vorstandes

1. Informationen zur aktuellen Entwicklung des Steuerberaterversorgungswerks Brandenburg

Die Entwicklung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg zeigte erneut die Tragfähigkeit und wirtschaftliche Stabilität selbstverwalteter Versorgungssysteme. Der Wirtschaftsverlauf des Jahres 2013 brachte zwar eine leichte Beruhigung der Kapitalmärkte; eine erhebliche Entwicklung des Zinsniveaus ist aber nach wie vor nicht zu erkennen. Das Steuerberaterversorgungswerk hat die auf Sicherheit und Risikominimierung ausgerichtete Anlagestrategie beibehalten, wodurch eine satzungsgemäße Entwicklung der Kapitalerträge erreicht werden konnte.

Vom Gründungsbestand mit seinerzeit 162 Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten im Jahre 2002 erhöhte sich die Mitgliederzahl per 30.09.2014 auf 587 Mitglieder, davon 56 beitragsfreie Anwärter. Das Versorgungswerk zahlt derzeit Leistungen an

8 Versorgungsempfänger, davon 6 Altersrenten und 2 Hinterbliebenenrenten.

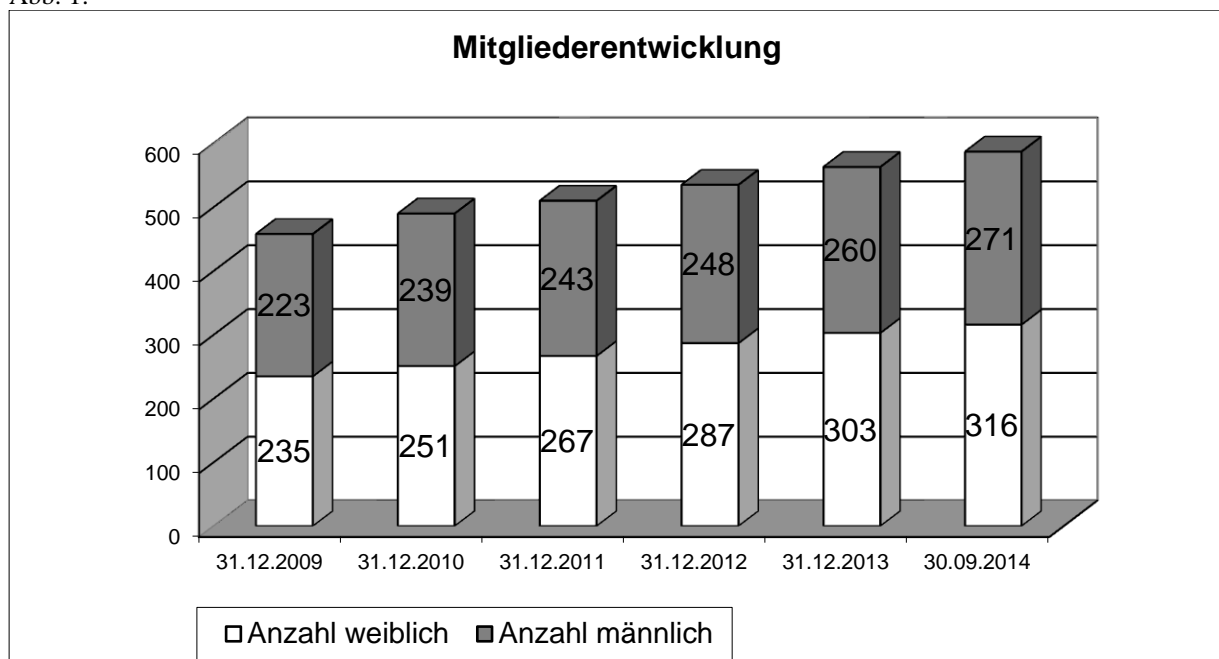
Im Verlaufe des Jahres 2014 hatte das Versorgungswerk 24 Zugänge zu verzeichnen. 6 Berufsangehörige sind aus dem Versorgungswerk, im Wesentlichen durch den Wechsel in andere Steuerberaterkammern, ausgeschieden.

Die Mitgliederentwicklung in den einzelnen Jahren ist aus der Abbildung 1 ersichtlich.

Von den dem Versorgungswerk angehörenden Mitgliedern gehören 52 % der Altersgruppe bis 45 Jahre und 48 % der Altersgruppe von 46 bis 64 Jahren an.

Der Anteil der weiblichen Mitglieder beträgt 54 % und der der männlichen Mitglieder 46 %. Hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur sind 68 % der Mitglieder selbständig tätig, 19 % im ausschließlichen Anstellungsverhältnis und 13 % sowohl angestellt als auch selbständig tätig.

Abb. 1:



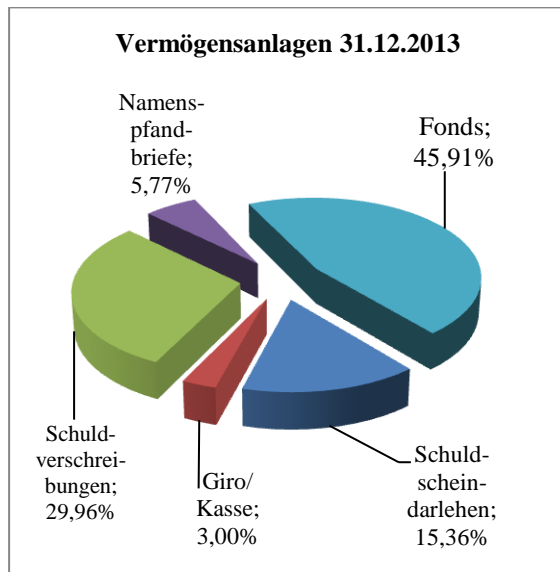
Das Beitragsaufkommen wird im Jahre 2014 ca. 3,5 Mio. EUR betragen, was wiederum einer Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr von ca. 170 TEUR entspricht.

Der Verwaltungskostensatz ist weiter gesunken und betrug im Wirtschaftsjahr 2013 3,71 % (Vorjahr: 4,05 %). Darin kommt zum Ausdruck, dass die Verwaltungstätigkeit auch weiterhin dem Sparsamkeitsprinzip verpflichtet ist.

Die im Geschäftsjahr 2013 erzielte Rendite von 3,71 % liegt wiederum über dem Rechnungszins von 3,25 %. Damit wurde unter den nach wie vor schwierigen Bedingungen auf den Kapitalmärkten ein solides Ergebnis erzielt.

Die Vermögensanlagen per 31.12.2013 sind in der Abbildung 2 dargestellt.

Abb. 2:



Die Gesamtanlagen des Versorgungswerks betragen zum Stichtag 31.12.2013 insgesamt rund 25.279 TEUR. Deren Klassifizierung bewegt sich in den vorgegebenen Risikoklassen. Das sind insbesondere Schuldscheindarlehen, Schuldverschreibungen sowie Pfandbriefe. Ca. 46 % der Kapitalanlagen sind in Spezialfonds investiert. Die Anlagen orientieren sich an den durch die Vertreterversammlung beschlossenen Grundsätzen der Vermögensanlagen und sind streng an den Vorgaben der Versicherungsaufsicht sowie an den durch die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) empfohlenen Vorgaben, insbesondere der Einstufung in Risikoklassen, orientiert. Unter den Bedingungen der Euro- und Schuldenkrise ist es eine vorrangige Aufgabe des Vorstands, durch ein aktives Risikomanagement die Risiken zu begrenzen. Die Entwicklungen am Kapitalmarkt sind trotz professioneller Vermögensverwaltung nur schwer zu kalkulieren. Das Zinsniveau für mittel- und längerfristige Anlagen bewegt sich weiterhin auf einem sehr niedrigen Niveau. Diese Problematik ist jedoch keinesfalls eine Spezifik des hiesigen Versorgungswerks, sondern trägt allgemeinen Charakter. Oberste Priorität in der Anlagepolitik hat der Grundsatz „Sicherheit vor Risiko“.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen und der Grundsätze der Vermögensanlagen wurden Investitionen in Immobilien beschlossen, um die Kapitalanlagen zu streuen und die Risiken zu minimieren. Das Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg investiert mit weiteren Versorgungswerken in einen offenen internationalen Immobilienfonds mit Anlagenschwerpunkt Kerneuropa. Mit diesem sicherheitsorientierten Immobilienportfolio verfolgt das Versorgungswerk weiterhin sein konservatives Anlagekonzept.

Die berufsständischen Versorgungswerke sind öffentlich-rechtliche Solidareinrichtungen des Berufsstandes auf landesgesetzlicher Grundlage. Die Länder nehmen ihre Verantwortung für die Versorgungswerke darüber hinaus nicht nur in Form einer Missbrauchsaufsicht, wie sie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) für die Versicherungswirtschaft ausübt, sondern in Form einer materiellen Versicherungsaufsicht über die Rechenwerke der Versorgungseinrichtungen wahr. Dies bedeutet, dass diese jede Veränderung von Beiträgen und Leistungen erst nach Prüfung und Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörden umsetzen können. Die Versicherungsaufsichten der Länder orientieren sich bei ihrer Tätigkeit an den Kapitalanlagevorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes des Bundes.

Das Land Brandenburg übt neben der Rechtsaufsicht auch die Versicherungsaufsicht über das Steuerberaterversorgungswerk aus. Gegenstand der Versicherungsaufsicht ist dabei u. a. die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsbetriebs des Versorgungswerks. Dabei achtet die Versicherungsaufsicht darauf, dass das Versorgungswerk jederzeit in der Lage ist, seine Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern zu erfüllen, unter anderem indem es ausreichende versicherungstechnische Rücklagen bildet, sein Vermögen in entsprechend geeigneten Vermögenswerten anlegt sowie eine ausreichende Kapitalausstattung vor- und die kaufmännischen Grundsätze hinsichtlich Verwaltung, Rechnungslegung und Kontrolle einhält.

2. Die Beschlüsse der 14. Ordentlichen Vertreterversammlung bestätigen Leistungsfähigkeit auch unter den aktuellen Bedingungen

Am 13. Juni 2014 trat die Vertreterversammlung zu ihrer 14. (ordentlichen) Sitzung zusammen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung begrüßten als Gäste Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten und des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg, die die Versicherungs- bzw. Rechtsaufsicht über das Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg ausüben.

Der Vorstandsvorsitzende, Herr Steuerberater Ronald Benke, erstattete der Vertreterversammlung den „Bericht zur Lage des Versorgungswerks“.

Herr Benke stellte fest, dass das Versorgungswerk trotz fortbestehender schwieriger Bedingungen der Euro- und Kapitalmarktkrise eine erfolgreiche Entwicklung genommen habe, was unter anderem durch folgenden Kennziffervergleich zum Ausdruck komme:

Geschäftsjahr	2010 in %	2011 in %	2012 in %	2013 in %
Nettorendite Gesamtvermögen	3,70	2,97	4,37	3,71
Verwaltungs- Kostensatz Basis Beiträge	4,42	4,87	4,05	3,71
Verwaltungs- Kostensatz inkl. Kapitalverwaltung	4,39	4,87	4,72	4,49
Kapitalerträge in TEUR	637	585	952	950

Im Bericht der Wirtschaftsprüfer wird die Aussage getroffen, dass sich das Versorgungswerk auch weiterhin in einer stabilen Lage befinde. Aufgrund der Altersstruktur und der in der Vergangenheit beschlossenen Satzungsänderungen sei damit zu rechnen, dass in einem relativ langen Zeitraum Beiträge angesammelt und einem Kapitalstock zugeführt werden können, so dass künftig mit einem wachsenden Anteil von Kapitalerträgen an den Einnahmen zu rechnen sei. Künftig sei mit einer steigenden Anzahl von Mitgliedern und damit Beitragszahlern zu rechnen. Risiken bestünden auch nach Auffassung der Wirtschaftsprüfer in der Kapitalanlage, weil die Entwicklungen am Kapitalmarkt trotz professioneller Vermögensverwaltung nur schwer zu kalkulieren seien.

Die Ergebnisse des versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2013 zeigen, dass es richtig gewesen ist, Satzungsänderungen zu beschließen, die der demografischen Entwicklung Rechnung tragen und diese Auswirkungen stärker als bisher berücksichtigten. Mit der Anpassung des Beginns der Regelaltersrente an die Bestimmungen der allgemeinen Rentenversicherung wird erreicht, dass die Entwicklung der Leistungsansprüche der Mitglieder angesichts der gestiegenen Lebenserwartung nachhaltig gewährleistet werden kann und sich positive Auswirkungen auf die Deckungsrückstellung ergeben. Mit der Einführung des sogenannten geburtsjahrbabhängigen Faktors wird dem Umstand Rechnung getragen, dass jüngere Mitglieder statistisch gesehen längere Rentenbezugszeiten aufweisen. Mit der Einführung eines Rentenzugangsfaktors in Abhängigkeit vom Eintrittsalter (eintrittsalterabhängiger Faktor) wird eine größere Gerechtigkeit zwischen jenen Mitgliedern erreicht, die früh in das Versorgungswerk eingetreten sind und eine lange Beitragszahlung aufweisen gegenüber jenen Mitgliedern, die erst später Mitglied im Versorgungswerk werden und relativ wenig an Beiträgen einzahlen. Ausgehend von den Ergebnissen des Geschäftsjahres 2013 und den beschlossenen Satzungsänderungen bestehen gute Voraussetzungen, dass sich das Steuerberaterversorgungswerk auch künftig stabil entwickeln und seinem Versorgungsauftrag gerecht wird.

Allerdings stellt die weiterhin anhaltende Niedrigzinsphase eine sehr große Herausforderung an die Vermögensverwaltung des Versorgungswerkes dar, weil sich das Verhältnis von erforderlicher Rendite (Rechnungszins) und erwirtschafteter Rendite verringern wird. Verlässliche Erkenntnisse über die wirtschaftliche Entwicklung und die Entwicklung der Finanz- und Kapitalmärkte in den nächsten Jahren gibt es nicht, so dass es geboten ist, die Eigenkapitalquote zu erhöhen.

Nach ausführlicher Diskussion beschloss die Vertreterversammlung einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und erteilte dem Vorstand ebenfalls einstimmig Entlastung.

Durch den Versicherungsmathematiker wurde das versicherungsmathematische Gutachten zum 31.12.2013 erläutert.

Die Deckungsrückstellung beträgt zum 31.12.2013 auf Basis der neuen berufsständischen Richttafeln als Differenz der Leistungsbarwerte zu den Beitragsbarwerten 21.652.636,- EUR. Zum 31.12.2013 ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 726.842,98 EUR. Davon wurden gemäß § 38 Abs. 2 der Satzung 414.270,11 EUR der Verlustrücklage zugeführt, die dann einen Betrag von 1.082.631,80 EUR ausweist. Der Rest des Überschusses in Höhe von 312.572,87 EUR wurde der Rücklage für satzungsgebundene Überschussbeteiligung zugeführt.

Die Vertreterversammlung beschloss im Ergebnis des vorgelegten versicherungsmathematischen Gutachtens einstimmig, dem Vorschlag des Vorstands zu folgen und den Rentensteigerungsbetrag und die Renten ab 01.01.2015 nicht zu erhöhen. Damit verbleibt in der Rücklage für satzungsgebundene Überschussbeteiligung ein Betrag von rund 3,8 Mio. EUR.

Die Beschlüsse über den Rentensteigerungsbetrag ab 01.01.2015 und die Zuführung zur Verlustrücklage wurden zwischenzeitlich durch die Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die Vertreterversammlung beschloss des Weiteren einstimmig den Haushaltsplan für das Jahr 2014.

3. Geschäftsjahr 2013 - Wirtschaftsprüfer erteilt uneingeschränktes Testat

Auf der Grundlage des durch das Versorgungswerk aufgestellten Abschlusses für das Geschäftsjahr 2013 erteilten die beauftragten Wirtschaftsprüfer das uneingeschränkte Testat.

Die Wirtschaftsprüfer stellten fest, dass geordnete Verhältnisse in der Verwaltung des Versorgungswerks und in den Verwaltungsunterlagen vorgefunden wurden. Insgesamt habe die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt. Die wesentlichen Kennzahlen des Geschäftsjahres 2013 sind:

Mitglieder einschließlich beitragsfreie Anwärter:	563
Versorgungsempfänger:	7
Beiträge im Geschäftsjahr:	3.331.036,67 EUR
Kapitalanlagen:	25.278.852,03 EUR
Versicherungstechnische Rückstellung:	21.652.636,00 EUR

Die Bilanz für das Geschäftsjahr 2013 ist als Anlage 1 beigelegt.

4. Zahlung zusätzlicher freiwilliger Beiträge bringt Leistungsverbesserungen

Jedes Mitglied kann gemäß § 34 der Satzung zusätzliche freiwillige Beiträge entrichten, die jedoch zusammen mit den Pflichtbeiträgen 200 vom Hundert des Regelpflichtbeitrags (§ 32 Abs. 2) nicht überschreiten dürfen; Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt.

Erfreulicherweise haben im Jahr 2013 zahlreiche Mitglieder des Versorgungswerks von der Möglichkeit der Zahlung zusätzlicher freiwilliger Beiträge Gebrauch gemacht.

Für zusätzliche Beiträge, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres gezahlt werden, gilt die weitere Beschränkung, dass das Verhältnis aus dem Gesamtbeitrag eines Monats und dem Regelpflichtbeitrag nach § 32 Abs. 2 den persönlichen Beitragsquotienten (§ 18 Abs. 4) für Beitragszahlungen der letzten fünf Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres nicht übersteigt.

Der monatliche Beitragsquotient wird ermittelt als Quotient zwischen dem monatlichen Gesamtbeitrag des Mitglieds und dem jeweils geltenden Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung. Für die 60 Beitragsmonate vom 50. bis zum 55. Lebensjahr wird der Durchschnitt der monatlichen Beitragsquotienten ermittelt. Dieser so berechnete persönliche durchschnittliche Beitragsquotient darf ab Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Rentenbeginn durch Zahlung zusätzlicher freiwilliger Beiträge nicht überschritten werden.

Wir empfehlen daher, ab Vollendung des 50. Lebensjahres die Möglichkeit der Zahlung von zusätzlichen freiwilligen Beiträgen, ausgehend von den bisher erreichten Anwartschaften, zu prüfen.

Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Sie sind nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie entrichtet werden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar.

5. Mitgliederinformationen im Internet

Wie bereits im Mitteilungsblatt 1/2013, Tz. 5 berichtet, sind auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de/ Steuerberaterversorgungswerk alle Informationen zum Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg zu finden. Dies betrifft:

- Allgemeines
- Brandenburgisches Steuerberaterversorgungsgesetz
- Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg
- Wahlordnung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg
- Amtliche Bekanntmachungen
- Mitteilungsblatt
- Downloads.

Zum Download stehen folgende Dokumente bereit:

- Informationen zu Fragen der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg
- Informationen zu Kinderbetreuungszeiten im Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg
- Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Aktuelle Beiträge
- Formular: Mitteilung über Kinderbetreuungszeiten
- Formular: Einkommensabhängige Beitragsfestsetzung für Selbständige
- Formular: Regelpflichtbeitrag für Selbständige
- Formular: Zusätzliche freiwillige Beiträge
- Formular: SEPA-Lastschriftmandat
- Formular: Antrag auf Beitragsermäßigung gem. § 13 Abs. 3 der Satzung.

Da uns in letzter Zeit häufig Anfragen unserer Mitglieder zu den Themen Kinderbetreuungszeiten im Versorgungswerk sowie Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erreichen, haben wir ein entsprechendes Merkblatt erstellt, welches interessierte Mitglieder im Internet unter www.stbk-brandenburg.de/ Steuerberaterversorgungswerk/ Downloads finden.

6. Verwaltungsaufwand senken – Mitwirkung der Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks Brandenburg erbeten

Die Verringerung der Verwaltungskosten ist ein wichtiges Anliegen des Steuerberaterversorgungswerks Brandenburg. Dazu können auch die Mitglieder beitragen. Gegenwärtig nutzen beispielsweise 417 Teilnehmer das angebotene SEPA-Lastschriftverfahren. Eine Teilnehmerquote von 79 % zu den Gesamtmitgliedern ist sehr positiv, zeigt aber auch, dass durchaus noch Reserven vorhanden sind.

Als Anlage zu diesem Mitteilungsblatt ist ein Formular beigelegt, auf dem das SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden kann. **Unsere Bitte: Erteilen Sie bzw. Ihr Arbeitgeber das SEPA-Lastschriftmandat umgehend, soweit dies noch nicht geschehen ist!**

Darüber hinaus möchten wir unsere Mitglieder bitten, dem Steuerberaterversorgungswerk alle für die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Nachweise vorzulegen. Veränderungen in den persönlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen sind von den Mitgliedern unverzüglich und unaufgefordert dem Steuerberaterversorgungswerk mitzuteilen.

Insbesondere selbständig tätige Mitglieder, die einkommensabhängige Beiträge gemäß § 32 Abs. 4 bis 6 der Satzung zahlen, möchten wir an die unaufgeforderte Vorlage der ausstehenden Einkommensteuerbescheide und an die pünktliche Rücksendung ihrer Einkommenschätzung jeweils zum Jahresbeginn erinnern.

Gemäß § 35 der Satzung sind die monatlichen Beiträge bis zum 15. Tag des jeweiligen Folgemonats zu entrichten. Auch hier gilt: Zahlungserinnerungen bzw. Rücklastschriften verursachen unnötigen Verwaltungsaufwand und gehen somit zu Lasten aller Mitglieder.

Wir danken unseren Mitgliedern für deren Mithilfe bei der Senkung der Verwaltungskosten und stehen für Fragen und Anregungen gern zur Verfügung.

7. Hinweis für angestellte Mitglieder: Neuerungen im Befreiungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI beachten

Das Bundessozialgericht hat mit Entscheidungen vom 31.10.2012 grundlegende Neuerungen zum Befreiungsverfahren judiziert. Antragsteller müssen danach zukünftig bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen.

Der Antrag muss fristwährend und unter Einhaltung der 3-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirksamkeit entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben. Grund für diese Neuerung ist, dass das Bundessozialgericht einer einmal ausgesprochenen Befreiung nur noch eine begrenzte Rechtswirksamkeit zusprechen will, die auf die jeweilige Beschäftigung bzw. selbständige Tätigkeit, für die die Befreiung einmal ausgesprochen worden ist, begrenzt ist. Das Gericht ist insoweit einem sehr strengen Wortlautverständnis des § 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI gefolgt und hat damit eine langjährige anders geartete Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgehoben.

Bitte denken Sie daher daran, das Versorgungswerk zukünftig möglichst frühzeitig über einen Arbeitgeberwechsel zu informieren, damit das Versorgungswerk Ihnen die erforderlichen Unterlagen für einen neuen Befreiungsantrag rechtzeitig zur Verfügung stellen kann.

Wir verweisen auch auf unser Mitteilungsblatt 1/2013, Tz. 8.

8. Keine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung für Syndikus-Rechtsanwälte – BSG Urteil vom 3. April 2014

Das Bundessozialgericht hat am 03.04.2014 zu Gunsten der Deutschen Rentenversicherung entschieden, dass sich Syndikus-Rechtsanwälte nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreien lassen können.

Zur Begründung führt das BSG aus, dass abhängig beschäftigte Rechtsanwälte bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber (=Syndikus) in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI pflichtversichert seien. Gleichzeitig seien Sie aufgrund der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Mitglied der jeweiligen Rechtsanwaltskammer und damit Pflichtmitglied im zuständigen Versorgungswerk. Sie seien jedoch nicht „wegen der“ abhängigen Beschäftigung Pflichtmitglied der Rechtsanwaltskammer und des Versorgungswerks. Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und im Versorgungswerk müsse jedoch wegen ein und derselben Beschäftigung bestehen. Dies setze voraus, dass die jeweils in Rede stehende Beschäftigung eine Versicherungspflicht in beiden Sicherungssystemen auslösen müsse.

In den zugrunde liegenden Fällen ging das BSG jedoch davon aus, dass die klagenden Rechtsanwälte nicht als Rechtsanwälte bei ihren jeweiligen Arbeitgebern beschäftigt seien. Nach gefestigter Rechtsauffassung werde derjenige, der als ständiger Rechtsberater in einem festen Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehe, in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt tätig. Unabhängiges Organ der Rechtspflege und damit Rechtsanwalt sei der Syndikus nur in seiner freiberuflichen, versicherungsfreien Tätigkeit außerhalb seines Dienstverhältnisses (sogenannte Doppel- oder Zwei-Berufe-Theorie). Für bereits erteilte Befreiungsbescheide solle jedoch Bestandschutz gelten.

Unmittelbare Auswirkungen auf das Befreiungsrecht der Steuerberater dürften sich derzeit aus der BSG-Entscheidung jedoch nicht ergeben, da die Entscheidung zum Berufsrecht der Rechtsanwälte ergangen ist, das insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzungen, die an die (Syndikus)-Tätigkeit gestellt werden, vom Berufsrecht der Steuerberater abweicht und somit nicht unmittelbar übertragbar ist. Während die Bundesrechtsanwaltsordnung keine berufsspezifische Tätigkeit oder Beschäftigung vorschreibt, wegen der eine Mitgliedschaft zur Rechtsanwaltskammer erforderlich ist, ist die tätigkeitsbezogene Definition des Syndikus-Steuerberaters in §§ 58 Satz 2 Nr. 5a, 33 Steuerberatungsgesetz verankert.

Für Syndikus-Steuerberater ergibt sich daher durch die aktuelle BSG-Rechtsprechung keine Änderung im bisherigen Befreiungsverfahren. Die Prüfung der Befreiungsfähigkeit der jeweils konkreten Tätigkeit, d. h. ob eine steuerberatende Tätigkeit im Sinne des § 33 Steuerberatungsgesetz ausgeübt wird, obliegt den Steuerberaterkammern. Mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung, die dem Befreiungsantrag beizufügen ist, bestätigt die Steuerberaterkammer die Vereinbarkeit der ausgeübten Tätigkeit mit der Bestellung zum Steuerberater. Dieses Verfahren hat sich bislang bewährt und kaum zu Problemen mit der Deutschen Rentenversicherung geführt.

9. Voraussichtliche Sozialversicherungs-Rechengrößen 2015

Bei Redaktionsschluss dieses Mitteilungsblattes lagen keine gesicherten Erkenntnisse über den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2015 vor.

Für die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung im Jahr 2015 gelten voraussichtlich folgende Werte:

West: 6.050 EUR monatlich (72.600 EUR jährlich)
Ost: 5.200 EUR monatlich (62.400 EUR jährlich)

Nach endgültiger Beschlussfassung werden die Beiträge und Rechengrößen auf der Internetseite des Versorgungswerks bekannt gemacht.

Anlage 1

Bilanz

	2013	2012
	Euro	Euro
Aktiva		
A. Immaterielle Anlagewerte	33.899,00	43.098,00
B. Kapitalanlagen	25.278.852,03	21.537.535,04
C. Forderungen	468.276,15	459.869,05
D. Sonstige Vermögensgegenstände	786.901,97	568.282,40
	<u>26.567.929,15</u>	<u>22.608.784,49</u>
Passiva		
A. Eigenkapital	4.867.031,34	4.140.188,36
B. Versicherungstechnische Rückstellungen	21.652.636,00	18.421.829,00
C. Andere Rückstellungen	22.180,00	22.670,00
D. Andere Verbindlichkeiten	18.374,86	18.836,33
E. Rechnungsabgrenzungsposten	7.706,95	5.260,80
	<u>26.567.929,15</u>	<u>22.608.784,49</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

	2013	2012
	Euro	Euro
I. Versicherungstechnische Rechnung		
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung	3.331.036,67	3.052.907,26
2. Erträge aus Kapitalanlagen	949.853,10	952.112,56
3. Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung	139,01	175,92
4. Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung	-115.085,78	-202.863,53
5. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen	-3.228.671,95	-3.399.891,57
6. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung	-123.712,86	-123.562,04
7. Aufwendungen für Kapitalanlagen	-80.813,37	-87.516,52
8. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung	-6.026,00	0,00
9. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung	<u>726.718,82</u>	<u>191.362,08</u>
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung		
1. Sonstige Erträge	400,36	452,89
2. Sonstige Aufwendungen	-276,20	-103,80
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	<u>726.842,98</u>	<u>191.711,17</u>
4. Jahresüberschuss	726.842,98	191.711,17
5. Einstellungen in Gewinnrücklagen in satzungsmäßige Rücklagen	-726.842,98	-191.711,17
6. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Anlage 2

Rententabelle für Leistungsfälle von Neumitgliedern ab 01.01.2012bei Zahlung des **Höchstbeitrages** der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Leistungsfall (**Angestellte**)

Rentensteigerungsbetrag:

66,00

persönlicher Ø Beitragsquotient:

1,0000

Eintrittsalter ¹	Beitragsjahre	Eintrittsalterfaktor	Altersrente ab Alter 67	BU-Rente bei Eintritt des Leistungsfalles vor Alter 60	Witwen(r)rente bei Tod des Mitgliedes ²		Waisenrente bei Tod des Mitgliedes ²	
			mtl.	mtl.	nach Alter 67 mtl.	bis Alter 60 mtl.	nach Alter 67 mtl.	bis Alter 60 mtl.
25	42	1,200	3.326,40 €	2.051,28 €	1.995,84 €	1.663,20 €	332,64 €	277,20 €
26	41	1,195	3.233,67 €	1.987,52 €	1.940,20 €	1.608,95 €	323,37 €	268,16 €
27	40	1,190	3.141,60 €	1.924,23 €	1.884,96 €	1.555,09 €	314,16 €	259,18 €
28	39	1,185	3.050,19 €	1.861,40 €	1.830,11 €	1.501,63 €	305,02 €	250,27 €
29	38	1,180	2.959,44 €	1.799,03 €	1.775,66 €	1.448,57 €	295,94 €	241,43 €
30	37	1,175	2.869,35 €	1.737,12 €	1.721,61 €	1.395,90 €	286,94 €	232,65 €
31	36	1,170	2.779,92 €	1.675,67 €	1.667,95 €	1.343,63 €	277,99 €	223,94 €
32	35	1,165	2.691,15 €	1.614,69 €	1.614,69 €	1.291,75 €	269,12 €	215,29 €
33	34	1,160	2.603,04 €	1.554,17 €	1.561,82 €	1.240,27 €	260,30 €	206,71 €
34	33	1,155	2.515,59 €	1.494,11 €	1.509,35 €	1.189,19 €	251,56 €	198,20 €
35	32	1,150	2.428,80 €	1.434,51 €	1.457,28 €	1.138,50 €	242,88 €	189,75 €
36	31	1,145	2.342,67 €	1.375,37 €	1.405,60 €	1.088,21 €	234,27 €	181,37 €
37	30	1,140	2.257,20 €	1.316,70 €	1.354,32 €	1.038,31 €	225,72 €	173,05 €
38	29	1,135	2.172,39 €	1.258,49 €	1.303,43 €	988,81 €	217,24 €	164,80 €
39	28	1,130	2.088,24 €	1.200,74 €	1.252,94 €	939,71 €	208,82 €	156,62 €
40	27	1,125	2.004,75 €	1.143,45 €	1.202,85 €	891,00 €	200,48 €	148,50 €
41	26	1,120	1.921,92 €	1.086,62 €	1.153,15 €	842,69 €	192,19 €	140,45 €
42	25	1,115	1.839,75 €	1.030,26 €	1.103,85 €	794,77 €	183,98 €	132,46 €
43	24	1,110	1.758,24 €	974,36 €	1.054,94 €	747,25 €	175,82 €	124,54 €
44	23	1,105	1.677,39 €	918,92 €	1.006,43 €	700,13 €	167,74 €	116,69 €
45	22	1,100	1.597,20 €	863,94 €	958,32 €	653,40 €	159,72 €	108,90 €
46	21	1,090	1.510,74 €	805,73 €	906,44 €	604,30 €	151,07 €	100,72 €
47	20	1,080	1.425,60 €	748,44 €	855,36 €	555,98 €	142,56 €	92,66 €
48	19	1,070	1.341,78 €	692,08 €	805,07 €	508,46 €	134,18 €	84,74 €
49	18	1,060	1.259,28 €	636,64 €	755,57 €	461,74 €	125,93 €	76,96 €
50	17	1,050	1.178,10 €	582,12 €	706,86 €	415,80 €	117,81 €	69,30 €
51	16	1,040	1.098,24 €	528,53 €	658,94 €	370,66 €	109,82 €	61,78 €
52	15	1,030	1.019,70 €	475,86 €	611,82 €	326,30 €	101,97 €	54,38 €
53	14	1,020	942,48 €	424,12 €	565,49 €	282,74 €	94,25 €	47,12 €
54	13	1,010	866,58 €	373,30 €	519,95 €	239,98 €	86,66 €	40,00 €
55	12	1,000	792,00 €	323,40 €	475,20 €	198,00 €	79,20 €	33,00 €
56	11	1,000	726,00 €	264,00 €	435,60 €	158,40 €	72,60 €	26,40 €
57	10	1,000	660,00 €	198,00 €	396,00 €	118,80 €	66,00 €	19,80 €
58	9	1,000	594,00 €	132,00 €	356,40 €	79,20 €	59,40 €	13,20 €
59	8	1,000	528,00 €	66,00 €	316,80 €	39,60 €	52,80 €	6,60 €
60	7	1,000	462,00 €	0,00 €	277,20 €	0,00 €	46,20 €	0,00 €

Alle oben genannten Rentenbeträge sind mit dem jeweiligen geburtsjahrabhängigen Faktor gemäß Anlage 1 der Satzung zu multiplizieren.

¹...Lebensjahr gerade vollendet

²...ohne vorherige BU-Rente. Tritt der Todesfall während dem Bezug einer BU-Rente ein, beträgt die Witwen(r)rente 60 % der BU-Rente. Für die Waisenrente gilt die gleiche Berechnungsmethode.

Anlage 2

Rententabelle für Leistungsfälle von Neumitgliedern ab 01.01.2012bei regelmäßiger Zahlung des **Regelpflichtbeitrages für Selbständige** bis zum Leistungsfall

Rentensteigerungsbetrag: 66,00
 persönlicher Ø Beitragsquotient: 0,5000

Eintrittsalter ¹	Beitragsjahre	Eintrittsalterfaktor	Altersrente ab Alter 67 mtl.	BU-Rente bei Eintritt des Leistungsfalles vor Alter 60 mtl.	Witwen(r)rente bei Tod des Mitgliedes ²		Waisenrente bei Tod des Mitgliedes ²	
					nach Alter 67 mtl.	bis Alter 60 mtl.	nach Alter 67 mtl.	bis Alter 60 mtl.
25	42	1,200	1.663,20 €	1.025,64 €	997,92 €	831,60 €	166,32 €	138,60 €
26	41	1,195	1.616,84 €	993,76 €	970,10 €	804,47 €	161,68 €	134,08 €
27	40	1,190	1.570,80 €	962,12 €	942,48 €	777,55 €	157,08 €	129,59 €
28	39	1,185	1.525,10 €	930,70 €	915,06 €	750,82 €	152,51 €	125,14 €
29	38	1,180	1.479,72 €	899,51 €	887,83 €	724,28 €	147,97 €	120,71 €
30	37	1,175	1.434,68 €	868,56 €	860,81 €	697,95 €	143,47 €	116,33 €
31	36	1,170	1.389,96 €	837,84 €	833,98 €	671,81 €	139,00 €	111,97 €
32	35	1,165	1.345,58 €	807,35 €	807,35 €	645,88 €	134,56 €	107,65 €
33	34	1,160	1.301,52 €	777,08 €	780,91 €	620,14 €	130,15 €	103,36 €
34	33	1,155	1.257,80 €	747,05 €	754,68 €	594,59 €	125,78 €	99,10 €
35	32	1,150	1.214,40 €	717,26 €	728,64 €	569,25 €	121,44 €	94,88 €
36	31	1,145	1.171,34 €	687,69 €	702,80 €	544,10 €	117,13 €	90,68 €
37	30	1,140	1.128,60 €	658,35 €	677,16 €	519,16 €	112,86 €	86,53 €
38	29	1,135	1.086,20 €	629,24 €	651,72 €	494,41 €	108,62 €	82,40 €
39	28	1,130	1.044,12 €	600,37 €	626,47 €	469,85 €	104,41 €	78,31 €
40	27	1,125	1.002,38 €	571,73 €	601,43 €	445,50 €	100,24 €	74,25 €
41	26	1,120	960,96 €	543,31 €	576,58 €	421,34 €	96,10 €	70,22 €
42	25	1,115	919,88 €	515,13 €	551,93 €	397,39 €	91,99 €	66,23 €
43	24	1,110	879,12 €	487,18 €	527,47 €	373,63 €	87,91 €	62,27 €
44	23	1,105	838,70 €	459,46 €	503,22 €	350,06 €	83,87 €	58,34 €
45	22	1,100	798,60 €	431,97 €	479,16 €	326,70 €	79,86 €	54,45 €
46	21	1,090	755,37 €	402,86 €	453,22 €	302,15 €	75,54 €	50,36 €
47	20	1,080	712,80 €	374,22 €	427,68 €	277,99 €	71,28 €	46,33 €
48	19	1,070	670,89 €	346,04 €	402,53 €	254,23 €	67,09 €	42,37 €
49	18	1,060	629,64 €	318,32 €	377,78 €	230,87 €	62,96 €	38,48 €
50	17	1,050	589,05 €	291,06 €	353,43 €	207,90 €	58,91 €	34,65 €
51	16	1,040	549,12 €	264,26 €	329,47 €	185,33 €	54,91 €	30,89 €
52	15	1,030	509,85 €	237,93 €	305,91 €	163,15 €	50,99 €	27,19 €
53	14	1,020	471,24 €	212,06 €	282,74 €	141,37 €	47,12 €	23,56 €
54	13	1,010	433,29 €	186,65 €	259,97 €	119,99 €	43,33 €	20,00 €
55	12	1,000	396,00 €	161,70 €	237,60 €	99,00 €	39,60 €	16,50 €
56	11	1,000	363,00 €	132,00 €	217,80 €	79,20 €	36,30 €	13,20 €
57	10	1,000	330,00 €	99,00 €	198,00 €	59,40 €	33,00 €	9,90 €
58	9	1,000	297,00 €	66,00 €	178,20 €	39,60 €	29,70 €	6,60 €
59	8	1,000	264,00 €	33,00 €	158,40 €	19,80 €	26,40 €	3,30 €
60	7	1,000	231,00 €	0,00 €	138,60 €	0,00 €	23,10 €	0,00 €

Alle oben genannten Rentenbeträge sind mit dem jeweiligen geburtsjahrabhängigen Faktor gemäß Anlage 1 der Satzung zu multiplizieren.

¹...Lebensjahr gerade vollendet

²...ohne vorherige BU-Rente. Tritt der Todesfall während dem Bezug einer BU-Rente ein, beträgt die Witwen(r)rente 60 % der BU-Rente. Für die Waisenrente gilt die gleiche Berechnungsmethode.